



GEWALT GEGEN FRAUEN WIRKSAM  
BEKÄMPFEN – UMSETZUNG DER  
ISTANBUL-KONVENTION AUS  
SICHT DER AUTONOMEN  
FRAUENHÄUSER

[www.autonome-frauenhaeuser-zif.de](http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de)



- **Artikel 3d** der Istanbul-Konvention bezeichnet mit dem Begriff **geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen** Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.

## ADRESSAT\*INNEN DER ISTANBUL-KONVENTION

Mit ihrem Inkrafttreten am 1. Februar 2018 **VERPFLICHTET DIE ISTANBUL-KONVENTION ALLE STAATLICHEN EBENEN IN DEUTSCHLAND, ALSO BUND, LÄNDER UND KOMMUNEN, GEWALT GEGEN FRAUEN UND HÄUSLICHE GEWALT EFFEKTIV ZU BEKÄMPFEN UND VORZUBEUGEN.** Betroffene geschlechtsbezo-

gener Gewalt müssen umfassend unterstützt und entschädigt werden.

Aus völkerrechtlicher Sicht ist für die Umsetzungsverpflichtung in Deutschland unerheblich, welche föderale Struktur vorliegt und wie die innerstaatlichen Zuständigkeiten verteilt sind.<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Vgl. Artikel 27 des Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WÜRV) vom 23. Mai 1969



# DRINGENDER HANDLUNGSBEDARF

- **Schutz für alle!** (Art. 3 und 4)

**ES MUSS GEWÄHRLEISTET SEIN, DASS ALLE VON GEWALT BETROFFENEN FRAUEN UND IHRE KINDER ZUGANG ZU SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG HABEN. DER ZUGANG MUSS SICHER, SCHNELL, UNBÜROKRATISCH UND BEDARFSGERECHT SEIN.**

Das Unterstützungsangebot für gewaltbetroffene Frauen muss diskriminierungsfrei ausgestaltet und angewendet werden. Die aktuellen Finanzierungsregelungen sind unzureichend und lückenhaft. Daraus ergeben sich faktisch Zugangshindernisse vor allem für besonders schutzbedürftige Frauen. Gewaltbetroffene Frauen sind keine homogene Gruppe, es muss auf besondere Bedarfe einzelner Gruppen und besonderer Lebenslagen eingegangen werden. Das bedeutet, dass alle Frauenhäuser strukturell, finanziell und personell so ausgestattet sein müssen, dass es den Bedarfen der Frauen und ihrer Kinder entspricht.

„Effektiver Schutz angesichts der Heterogenität gewaltbetroffener Frauen ist ein strukturelles Qualitätsmerkmal staatlichen Gewaltschutzes.“<sup>2</sup>

- **Sichere Finanzierung!** (Art. 8 und 23)

Die Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen für die Finanzierung der Frauenhäuser müssen so koordiniert werden, dass bürokratische Hürden der Aufnahme gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder abgebaut werden. Umzusetzen ist eine Finanzierung, die allen Frauen und ihren Kindern Schutz, Unterstützung und Beratung jederzeit und selbstkostenfrei am Ort ihrer Wahl gewährleistet.

**EINE PAUSCHALE, KOSTENDECKENDE UND VERLÄSSLICHE FINANZIERUNG VON FRAUENHÄUSERN BEDARF DER SCHAFFUNG EINER BUNDESGESETZLICHEN REGELUNG.**





- **Schutz ohne Barrieren!** (Art. 4 und 23)

Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung und Behinderung sind sehr viel häufiger als Frauen ohne Behinderung von Gewalt betroffen. Die Studie zur Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland bestätigt diese hohe Gewaltbetroffenheit.<sup>7</sup> Bestehende Hilfsangebote und Frauenhäuser sind jedoch häufig nicht zugänglich, nicht barrierefrei. Das schließt viele Frauen mit Beeinträchtigung und Behinderung von Schutz und Unterstützung aus.

**FRAUENHÄUSER SIND BARRIEREFREI AUSZUBAUEN**, dazu müssen flächendeckend ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Psycho-soziale, medizinische und pflegerische Unterstützungsangebote und Rechtsschutzmöglichkeiten müssen inklusiv ausgestaltet werden.

- **Schutz durch Bleiberecht!** (Art. 4 und 59)

Artikel 59 der Istanbul-Konvention bietet ein wichtiges Schutzkonzept für Frauen mit einem prekären Aufenthaltsstatus.

Durch diesen Artikel soll Frauen in besonderen Notlagen ein Aufenthaltsrecht garantiert werden. Der Artikel berücksichtigt, dass gewaltbetroffene Frauen sich nur dann aus der Gewalt lösen können, wenn sie eine aufenthaltsrechtliche Perspektive in Deutschland haben. Durch den Vorbehalt, den die Bundesrepublik mit Unterzeichnung der Konvention gegen diesen Artikel eingelegt hat, ist dieses Schutzkonzept in Deutschland wirkungslos. Dies widerspricht jedoch Artikel 4 Absatz 3 der Istanbul-Konvention, der eine Gleichbehandlung und den Zugang zu Schutz und Unterstützung unabhängig vom Aufenthaltsstatus fordert.

**ALLE FRAUEN, UNABHÄNGIG VON NATIONALITÄT UND AUFENTHALTSSTATUS, MÜSSEN VOR GEWALT GESCHÜTZT WERDEN UND ZUGANG ZUM HILFESYSTEM HABEN.**



Dies betrifft die Anerkennung geschlechtsspezifischer Gewalt als Fluchtgrund, Gewaltschutzkonzepte für die Aufnahme und Unterbringung und die Gewährleistung des individuellen Zugangs zum Gewaltschutz<sup>8</sup>. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Lebensrealität und Gewalterfahrung von Frauen keine Beachtung in der Definition sogenannter sicherer Drittstaaten nach Artikel 16a des Grundgesetzes finden.

- **Sicherheit geht vor!** (Art. 31 und 51)

Die Artikel 31 und 51 der Istanbul-Konvention schreiben vor, dass Partnerschaftsgewalt in Entscheidungen über Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden müssen und für eine koordinierte Sicherheit und Unterstützung der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder gesorgt werden muss. „Bewertungs-, Entscheidungs- und Begründungsstrategien in Jugendämtern und Familiengerichten weisen jedoch immer wieder Schutzlücken auf, die aus einem widersprüchlich interpretierten Kinderschutzgedanken resultieren.“<sup>9</sup> Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) im Jahr 2002 wurde ein Instrument geschaffen, das den Schutz von Frauen und deren Kindern verbessern soll. In der Praxis wird jedoch der Gewaltschutz immer wieder durch gerichtliche Sorge- und Umgangsrechtsregelungen außer Kraft gesetzt. Häufig fehlen Kenntnisse über die individuelle Familiensituation, Machtverhältnisse und Gewaltdynamiken werden verkannt. Zudem werden kaum individuelle Gefährdungseinschätzungen für Mutter und Kind vorgenommen oder geeignete interdisziplinäre Interventionsstrategien zur Beendigung der Gewalt entwickelt. **SICHERHEIT UND SCHUTZ**

**VON FRAUEN UND KINDERN MUSS VORRANG HABEN IN SORGERECHTS- UND UMGANGSVERFAHREN.<sup>10</sup>**

<sup>8</sup> Vgl. BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2013): Lebenssituation und Belastung von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland – qualitative Studie – Endbericht. Bielefeld, Berlin, Freiburg; online im Internet unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/94208/8dd696f435d9f00297ceaf382738bfa/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-langfassung-qualitative-studie-data.pdf> (Kapitel 3.6)

<sup>9</sup> Frings, Dorothee/Pertsch, Anne (2018): Die Bedeutung der Istanbul-Konvention für geflüchtete Frauen. In: *djbZ-Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes*, Jg. 21, H. 4, (S. 213)

<sup>10</sup> Vgl. Eichhorn, Anja (2017): Häusliche Gewalt und Umgang als Menschenrechtsverletzung gegen Frauen. In: *Soziale Arbeit* Jg. 66, H. 3, (S.96)

<sup>11</sup> Vgl. Sonderleitfaden zum Münchner Modell (2017). Online im Internet unter: <https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/2017.11.13-sonderleitfaden.pdf>



ZENTRALE INFORMATIONSTELLE  
AUTONOMER FRAUENHÄUSER

E-Mail: [info@zif-frauenhaeuser.de](mailto:info@zif-frauenhaeuser.de)  
[www.autonome-frauenhaeuser-zif.de](http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de)

**JANUAR 2023**

